

# **Rahmenvereinbarung**

**zwischen**

**der**

**Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung  
Landesverband Brandenburg (ANU e.V.)  
sowie dem Verbund Entwicklungspolitischer Nicht-  
regierungsorganisationen Brandenburgs  
(VENROB e.V.)**

**und**

**dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg**

## Präambel

Die auf der UN-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ 1992 in Rio vereinbarte Agenda 21 schreibt in Kapitel 36 der Bildung eine zentrale Rolle für eine nachhaltige Entwicklung zu. Um dieses Anliegen umzusetzen, hat die UNESCO für 2005-2014 die Dekade für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BfnE) ausgerufen.

Die Gestaltung der Zukunft verlangt einen verantwortungsvollen und achtsamen Umgang mit Mitmenschen, Mitgeschöpfen und begrenzten Ressourcen. Wir müssen die Fähigkeit erwerben, so zu leben, dass auch die Menschen nach uns und die Menschen anderswo eine Aussicht auf ein erfülltes Leben in einer lebenswerten Natur haben. Naturverträglichkeit und Gerechtigkeit sind zwei Bausteine einer nachhaltigen Entwicklung.

Ziel einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es, Kompetenzen zu fördern, die es erlauben, diese komplexen Zusammenhänge nachzuvollziehen, Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten und diese aktiv zu gestalten. Umweltbildungseinrichtungen und entwicklungspolitische Organisationen verfügen aufgrund ihrer langjährigen Arbeit und Erfahrungen in diesem Bereich über weitreichende inhaltliche und methodische Kompetenzen. Mit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit können sie Schulen bei der Umsetzung einer Bildung für nachhaltige Entwicklung begleiten und unterstützen, z.B. in den Übergreifenden Themenkomplexen „Ökologische Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit“ und „Friedensicherung, Globalisierung, Interkulturelles“.

Das MBSJ sowie die ANU e.V. und der VENROB e. V. als Vertreter von Umweltbildungseinrichtungen und entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen in Brandenburg stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit der Schulen mit den genannten Verbänden eine wichtige Komponente in der Umsetzung einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ist. Sie sind daher bemüht, die Bildungs- und Betreuungsangebote an Ganztagschulen dahingehend zu ergänzen, z.B. mit Bildungsangeboten zu Artenschutz und –vielfalt, nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, ökologischem Bauen, Mobilität, Ernährung, Konsum und Lebensstilen, Gerechtigkeit und globale Partnerschaft.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,  
vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport

und die

Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Landesverband Brandenburg e.V.  
sowie der Verbund Entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen Brandenburgs e.V., vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden  
nachfolgend: die Landesverbände

folgende Rahmenvereinbarung:

---

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Schulen im Land Brandenburg und den Mitgliedern der Landesverbände. Ziel ist es, ein außerunterrichtliches Angebot im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung für möglichst alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Die Vereinbarung ist insbesondere Grundlage für Schulen mit Ganztagsangeboten.

(2) Angebote von Mitgliedern der Landesverbände sollen bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter genießen.

## **§ 2 Kooperationsverträge und deren Vertragspartner**

Schulen und Mitglieder der Verbände können Kooperationsverträge im Rahmen dieser Vereinbarung (Anlage) schließen. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und das Staatliche Schulamt und die Mitglieder der Verbände. Der Schulträger und das staatliche Schulamt kann die Schulleiterin oder den Schulleiter bevollmächtigen, einen Kooperationsvertrag mit den Mitgliedern der Verbände abzuschließen.

## **§ 3 Personal und Umfang der Angebote**

(1) Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung kommen in der Regel Personen in Betracht, die bei den Mitgliedern der Verbände tätig und entsprechend qualifiziert sind.

(2) Die Mitglieder der Verbände und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Die Mitglieder der Verbände sorgen bei der Erbringung der Angebote für Kontinuität. Der Einsatz soll die Dauer von einem Schulhalbjahr nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.

#### **§ 4 Ort des Angebotes**

Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch andere Räume und Anlagen genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler in zumutbar Entfernung erreichbar sind. Die Vertragspartner halten in dem Kooperationsvertrag fest, wer die erforderlichen Materialien zur Verfügung stellt.

#### **§ 5 Schulische Organisation**

(1) Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Mitgliedern der Verbände berücksichtigen, dass Angebote der Mitglieder in organisatorischer Verantwortung und unter allgemeiner Aufsicht der Schule stehen (schulische Veranstaltung).

(2) Eine Mitwirkung der Mitglieder der Verbände als Gäste in schulischen Gremien ist unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte der schulischen Gremien in der die Schule betreffenden Kooperationsvereinbarung zu regeln.

#### **§ 6 Vergütung**

Die Schule leistet an die Mitglieder oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbände die Vergütung für deren Leistung, soweit dies vereinbart wurde. Die Vergütung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des MBS Brandenburg (VV-Honorare) vom 25. August 1995 (ABI.MBS S. 499). Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT-O und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

#### **§ 7 Evaluation**

Die Verbände sowie das MBS verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Angeboten im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Verbände verpflichten sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Sie werden bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.

**§ 8**  
**Geltungsdauer**

(1) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2006. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung von Frist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholte oder grobe Verstöße gegen diese Vereinbarung.

Potsdam, den 17. September 2004

Steffen Reiche  
Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Dr. Charlotte Bergmann  
Vorsitzende der ANU e.V.

Kilian Kindelberger  
1. Sprecher VENROB e. V.